

Beschlussvorlage

10.09.2024

Nr. VIII/9/2024

Grundsteuerreform – Beschluss der Hebesatzsatzung

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024

Beschlussantrag:

Der Hebesatz der Grundsteuer A wird auf 550 v. H., der Hebesatz der Grundsteuer B wird auf 835 v. H. und der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 380 v. H. zum 01.01.2025 festgesetzt. Die in der Anlage vorgelegte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Werbach wird mit Wirkung zum 01.01.2025 erlassen.

Sachverhalt:

Das neue Grundsteuerrecht ist ab dem Jahr 2025 anzuwenden. Die Neuregelung der Bemessungsgrundlage hat zur Folge, dass die bislang angewandten Hebesätze für die Grundsteuer A und B – jeweils 410 v.H. – zu diesem Zeitpunkt angepasst werden müssen um die Steuererträge für die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2025 weitestgehend stabil zu halten.

Nach altem Grundsteuerrecht galt die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für die Wohngebäude, die zur Bewirtschaftung dieser Flächen benötigt wurden. Um diese landwirtschaftlichen Wohngebäude nicht besser zu stellen als die herkömmlichen Wohngebäude, für die die Grundsteuer B anzuwenden war bzw. ist, wurden die Hebesätze in der Gemeinde Werbach gleich gehalten.

Nach neuem Recht gilt für diese landwirtschaftlichen Wohngebäude nun automatisch die Grundsteuer B (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 LGrStG), sodass von einer Gleichhaltung der Hebesätze nun Abstand genommen wird.

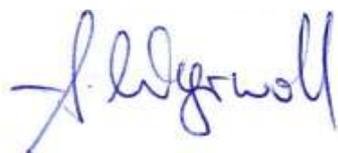
Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lagen der Verwaltung keinerlei Informationen zu 223 Steueraktenzeichen der Grundsteuer A sowie 59 der Grundsteuer B vor. Die Anzahl der betroffenen Flurstücke dürfte diese Anzahl deutlich überschreiten.

Nach Rücksprache mit dem Rechenzentrum und dem Finanzamt ergab sich, dass für die betroffenen Steueraktenzeichen keine Steuererklärungen abgegeben wurden. Auch eine Schätzung durch das Finanzamt ist bis dato unterblieben.

Diese Flurstücke konnten bei der Ermittlung der Hebesätze also nicht berücksichtigt werden.

Da für die Erträge aus Grundsteuer Aufkommensneutralität angestrebt wird, empfiehlt die Verwaltung folgende Hebesätze ab dem Jahr 2025:

Erträge HHP	2024	2025	Hebesatz _{neu}
Grundsteuer A	55.000,00	48.195,85	550
Grundsteuer B	473.000,00	475.431,21	835
Summe	<u>528.000,00</u>	<u>523.627,06</u>	<u>-4.372,94</u>



Wyrwoll, Bürgermeister

Anlagen:

- Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Gemeinde: Werbach
Landkreis: Main-Tauber
Az.: 963.11, 965.20, 966.20

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 24. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Werbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Werbach und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Werbach.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 2.
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 550 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 835 v.H.,
 3. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.
- der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 20. Juli 2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 24. September 2024

Wyrwoll, Bürgermeister

Beschlussvorlage

11.09.2024

Nr. VIII/10/2024

Vereinsförderung 2024

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt den Förderbeträgen 2024 gemäß der Anlage zu.

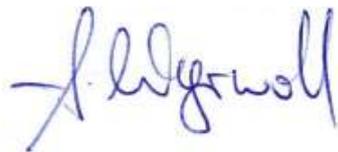
Sachverhalt:

Seit 01.01.2023 gilt die Richtlinie zur Vereinsförderung (RzV) der Gemeinde Werbach. Auch für das Jahr 2024 wurden hierfür Mittel in den Haushaltsplan aufgenommen.

Im Amtsblatt vom 08.03.2024 (10/2024) wurde auf eine Fördermöglichkeit hingewiesen. Der Stichtag für die Antragsfrist gem. § 9 Abs. 2 RzV wurde zuvor auf den 30.06.2024 festgelegt. Insgesamt sind 21 vollständige Anträge eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das jährlich festzulegende Förderbudget beträgt im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 15.000,00 €. Hiervon werden nun 13.520,00 € abgerufen. Eine Kürzung gem. § 9 Abs. 5 RzV ist somit nicht erforderlich.



Wyrwoll, Bürgermeister

Anlagen:

- Liste Vereinsförderung 2024

		6.150,00 €	7.170,00 €	0,00 €	200,00 €		13.520,00 €
lfd. Nr.	Verein	Jahresbetrag Gesamtmitglieder	Jugendförderungsbeitrag	Jubiläumsgabe	Sonstige Förderung	Kommentar	Betrag insgesamt
1	Angelsportverein Werbach	150,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €		180,00 €
2	Männergesangverein 1876 Gamburg e.V.	250,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		250,00 €
3	MSC Werbach e.V.	350,00 €	260,00 €	0,00 €	0,00 €		610,00 €
4	Der Pfeifer, Verein für Geschichte und Kultur Niklashausen e.V.	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Mitgliederzahl um 3 gekürzt, da Vereine als Mitglieder aufgezählt wurden	150,00 €
5	Fastnachtsgesellschaft Werbacher Goaggerli e.V.	500,00 €	930,00 €	0,00 €	0,00 €	u18 um 1 gekürzt gem. § 5 Abs. 2 RzV	1.430,00 €
6	Männergarde Werbach e.V.	150,00 €	150,00 €	0,00 €	0,00 €		300,00 €
7	Sportverein Gamburg 1920 e.V.	500,00 €	560,00 €	0,00 €	0,00 €	u18 um 4 gekürzt gem. § 5 Abs. 2 RzV	1.060,00 €
8	TSV Wenkheim e.V.	500,00 €	670,00 €	0,00 €	0,00 €	u18 um 3 gekürzt gem. § 5 Abs. 2 RzV	1.170,00 €
9	TSV Werbach	500,00 €	1.100,00 €	0,00 €	0,00 €	u18 um 4 gekürzt gem. § 5 Abs. 2 RzV	1.600,00 €
10	Schützenverein Wenkheim e.V.	250,00 €	60,00 €	0,00 €	50,00 €	Seniorenachmittag	360,00 €
11	Musikkapelle Werbach e.V.	150,00 €	60,00 €	0,00 €	50,00 €	Fronleichnamsprozession und weitere kirchliche Veranstaltungen	260,00 €
12	Heimat- und Faschingsverein e.V.	350,00 €	340,00 €	0,00 €	0,00 €		690,00 €
13	DLRG Ortsgruppe Wenkheim e.V.	500,00 €	1.530,00 €	0,00 €	50,00 €	Ferienprogramm	2.080,00 €
14	DLRG Werbach e.V.	500,00 €	1.200,00 €	0,00 €	0,00 €		1.700,00 €
15	Sportfischerverein Niklashausen	250,00 €	60,00 €	0,00 €	50,00 €	Jugendfischereitag; u18 um 1 gekürzt gem. § 5 Abs. 2 RzV	360,00 €
16	Verein für Obstbau, Garten und Landschaft Wenkheim e.V.	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		150,00 €
17	Gesangverein Eintracht Wenkheim e.V.	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Keine Förderung für 135 Jahre Jubiläum	150,00 €
18	Arbeiter-Gesangverein Niklashausen e.V.	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		150,00 €
19	Männergesangverein Werbach e.V.	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		150,00 €
20	Verein für Obstbau, Garten und Landschaft e.V.	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		150,00 €
21	Wanderfreunde Werbach 1979 e.V.	350,00 €	220,00 €	0,00 €	0,00 €		570,00 €